



## **Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom Freitag, 27.11.2020 (COVID-19; Stand 28.10.2020)**

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 28.10.2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Diese umfassen diverse Einschränkungen und es ist unter anderem verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, **ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen.**

Bedingung ist wiederum, dass für alle Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden und es gilt neu auch eine Maskenpflicht. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein. Des Weiteren müssen bei mehr als 100 Personen entsprechende Sektoren gebildet werden. Handhygiene und Abstandhalten bleiben weiterhin die wichtigsten Schutzmassnahmen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt beim Veranstalter.

### **1. Grundsatz**

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art.6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

### **2. Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### **3. Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

#### **4. Risikobeurteilung**

Durchschnittlich nehmen in Uerkheim 60 bis 180 (bei brisanten Geschäften) Stimmberechtigte an Gemeindeversammlungen teil. Mit den einzuhaltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind in der Turnhalle maximal 100 Stimmberechtigte zugelassen.

Mit der erwarteten Teilnehmerzahl von unter 100 ist davon auszugehen, dass die Abstandsvorschriften während der Versammlung eingehalten werden können. Die Traktandenliste der Gemeindeversammlung ist mit fünf Geschäften relativ kurz. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich vorgängig mit den Unterlagen auf der Homepage und der Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei zu informieren.

#### **5. Eingangskontrolle**

- Die Versammlungsteilnehmerinnen und Teilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. es sind ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Es gilt eine Maskenpflicht im Versammlungslokal. Allen Teilnehmern wird beim Einlass gratis eine Schutzmaske verteilt.
- Die Personen werden am Eingang gezählt.
- An Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Sofern die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

#### **6. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG angebracht.

#### **7. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.50 m ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

#### **8. Sitzordnung**

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 m eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Die Bestuhlung des Versammlungslokals erfolgt unter Einhaltung der 1.5 m Abstand. Nebst dem Abstand gilt im Versammlungslokal die Maskenpflicht.

#### **9. Diskussion**

Während der Gemeindeversammlung wird mehrfach die Diskussion für die Teilnehmenden eröffnet. Falls ein Mikrofon notwendig wird, wird dieses mit einem Plastiksack geschützt und ist durch die Organisatoren nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

## **10. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Die Teilnehmenden werden durch die Stimmzähler durch Entgegennahme der Stimmrechtsausweise vor der Versammlung mit Namen, Vornamen und Adresse registriert. Gäste werden separat mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefon-Nummer registriert. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registratur für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Daten vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## **11. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Die Identität der Teilnehmenden kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist.

### **Namens des Gemeinderates Uerkheim**

der Gemeindeammann:

der Gemeindeschreiber:

Herbert Räbmatter

Hans Stadler